



**Entscheid des Kantonsgesichts Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht, vom
9. Mrz 2015 (470 15 9)**

Strafprozess

Verfahrenseinstellung

Besetzung

Prsident Dieter Eglin, Richterinnen Helena Hess (Ref.), Richter Stephan Gass; Gerichtsschreiber Pascal Neumann

Parteien

A.____ AG,

vertreten durch Rechtsanwalt Jean-Christophe Schai, Auf der Mauer 2, 8001 Zrich,

Beschwerdefhrerin

B.____ GmbH,

vertreten durch Rechtsanwalt Jean-Christophe Schai, Auf der Mauer 2, 8001 Zrich,

Beschwerdefhrerin

gegen

Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, Allgemeine Hauptabteilung, Grenzacherstrasse 8, Postfach, 4132 Muttensz,

Beschwerdegegnerin

C.____,

vertreten durch Advokatin Franziska Abt Lindner, Aeschengraben 13, Postfach, 4051 Basel,

Beschuldigter



Verfahrenseinstellung

(Beschwerde gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 29. Dezember 2014)

A. Nachdem die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft zunächst gegen C.____ ein Strafverfahren wegen des Verdachts der Urkundenfälschung, des Betrugs und der ungetreuen Geschäftsbesorgung eröffnet hatte, stellte sie dieses mit Verfügung vom 29. Dezember 2014 in Anwendung von Art. 319 Abs. 1 lit. a und lit. b StPO wieder ein. Mit nämlicher Verfügung wurden die Zivilklagen der diversen Privatklässer auf den Zivilweg verwiesen, die Verfahrenskosten dem Staat auferlegt und dem Beschuldigten gestützt auf Art. 429 StPO eine Entschädigung zugesprochen. Auf die Begründung dieser Verfügung sowie der nachfolgenden Eingaben der Parteien wird, soweit erforderlich, im Rahmen der Erwägungen des vorliegenden Beschlusses eingegangen.

B. Gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 29. Dezember 2014 erhoben die A.____ AG sowie die B.____ GmbH mit Eingabe vom 9. Januar 2015 Beschwerde beim Kantonsgesicht Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht, und stellten dabei folgende Rechtsbegehren: Es sei die angefochtene Verfügung aufzuheben (Ziff. 1) und es sei der Beschuldigte des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 ev. Abs. 2 StGB sowie der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen (Ziff. 2); dies alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschuldigten (Ziff. 3).

C. Demgegenüber beantragte der Beschuldigte in seiner Stellungnahme vom 26. Januar 2015 Folgendes: Es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten (Ziff. 1), eventualiter sei sie abzuweisen (Ziff. 2); dies unter o/e Kostenfolge zu Lasten der Beschwerdeführerinnen (Ziff. 3).

D. Die Staatsanwaltschaft beehrte in ihrer Stellungnahme vom 26. Januar 2015, es sei die Beschwerde abzuweisen und es seien die Kosten des Verfahrens den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen, eventualiter sei das Beschwerdeverfahren zu sistieren und die Beschwerdeführerinnen anzuweisen, im Detail anzugeben, welche Befragungen wiederholt bzw. welche Ergänzungsfragen gestellt werden müssten.



E. Mit Verfügung des Kantonsgerichts vom 27. Januar 2015 wurde der Beweisantrag der Beschwerdeführerinnen auf Einvernahme diverser Zeugen unter Verweis auf Art. 389 Abs. 1 StPO, Art. 390 Abs. 4 StPO sowie Art. 397 Abs. 1 StPO abgewiesen.

F. Nach Schluss des Schriftenwechsels reichten die Beschwerdeführerinnen mit Datum vom 9. Februar 2015 eine weitere Eingabe ein und nahmen darin Stellung zu den Eingaben des Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft, jeweils datierend vom 26. Januar 2015, und beantragten zudem die Wiedererwägung ihres Gesuchs vom 9. Januar 2015 betreffend Befragung verschiedener Zeugen.

G. Mit Verfügung vom 17. Februar 2015 hielt das Kantonsgesicht fest, dass die Verfügung der strafrechtlichen Abteilung vom 13. Januar 2015 (recte: 27. Januar 2015) unverändert bleibt und über den Wiedererwägungsantrag der Beschwerdeführerinnen vom 9. Februar 2015 die Dreierkammer des Kantonsgerichts im Rahmen der Beschwerdebehandlung entscheidet.

H. Mit Schreiben vom 2. März 2015 nahm der Beschuldigte Stellung zur Eingabe der Beschwerdeführerinnen vom 9. Februar 2015.

I. Schliesslich reichten wiederum die Beschwerdeführerinnen mit Datum vom 4. März 2015 unaufgefordert eine Stellungnahme ein zu derjenigen des Beschuldigten vom 2. März 2015.

Erwägungen

1.1 Die Zuständigkeit der Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, als Beschwerdeinstanz zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ergibt sich aus Art. 20 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 StPO, wonach die Befugnisse der Beschwerdeinstanz dem Berufungsgericht übertragen werden können und die Beschwerdeinstanz Beschwerden gegen Verfahrenshandlungen und gegen nicht der Berufung unterliegende Entscheide der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Übertretungsstrafbehörden beurteilt, sowie aus § 15 Abs. 2 EG StPO. Nach Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO ist die Beschwerde zulässig gegen die Verfügungen und die Verfahrenshandlungen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Übertretungsstrafbehörden. Gemäss Abs. 2 von Art. 393 StPO können mit der Beschwerde gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Verzögerung (lit. a); die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhaltes (lit. b);



sowie Unangemessenheit (lit. c). Nach Art. 322 Abs. 2 StPO in Verbindung mit Art. 396 Abs. 1 StPO ist die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die Legitimation der Privatklägerinnen zur Ergreifung des Rechtsmittels schliesslich wird in Art. 382 Abs. 1 StPO sowie Art. 322 Abs. 2 StPO normiert.

Der Beschuldigte ist der Ansicht, die Beschwerdeführerinnen seien nicht als geschädigte Personen im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO anzusehen, weshalb sie nicht legitimiert seien, Beschwerde zu erheben. Dieser Meinung ist nicht zu folgen, was sich wie folgt begründet: Gemäss Praxis und herrschender Lehre ist der Geschädigte nicht beschwerdelegitimiert, wenn er sich nicht als Privatkläger im Strafpunkt konstituiert hat. Daraus ergibt sich einerseits, dass die Privatklägerschaft, welche sich lediglich als Zivilklägerin im Sinne von Art. 118 Abs. 1 StPO am Verfahren beteiligt, nicht legitimiert ist, eine Einstellungsverfügung anzufechten (BGer 1B_298/2012 vom 27. August 2012 E. 2.1; NATHAN LANDSHUT / THOMAS BOSSHARD, in: Zürcher Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, Zürich 2014, N 9 zu Art. 322 StPO, mit Hinweisen; NIKLAUS SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2. Auflage, Zürich 2013, N 6 zu Art. 322 StPO; ROLF GRÄDEL / MATTHIAS HEINIGER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014, N 6 zu Art. 322 StPO). Andererseits bedeutet dies e contrario, dass sich derjenige Geschädigte, der sich als Privatkläger im Strafpunkt konstituiert hat, zweifellos beschwerdelegitimiert ist. In casu haben sich die Beschwerdeführerinnen sowohl im Zivil- wie auch im Strafpunkt ausdrücklich als Privatklägerinnen konstituiert (act. 107 f. und 111 f.), womit ihre jeweilige Beschwerdelegitimation klarerweise zu bejahen ist. Nachdem des Weiteren die angefochtene Verfügung ein taugliches Anfechtungsobjekt darstellt, die Privatklägerinnen eine zulässige Rüge erheben und die Rechtsmittelfrist gewahrt haben sowie der Begründungspflicht nachgekommen sind, ist im Folgenden auf die Beschwerde einzutreten.

1.2 Hinsichtlich der durch das Kantonsgesicht mit verfahrensleitender Verfügung abgewiesenen Beweisanträge auf Einvernahme weiterer Zeugen machen die Beschwerdeführerinnen in ihrem Wiedererwägungsgesuch im Wesentlichen geltend, der Entscheid des Kantonsgerichts sei gestützt auf Art. 389 Abs. 3 ZPO (recte: StPO), Art. 390 Abs. 4 StPO, Art. 397 StPO, Art. 388 StPO und Art. 318 Abs. 2 StPO nicht nachvollziehbar. Bezüglich dieser Rüge ist zunächst auf die verfahrensleitende Verfügung des Kantonsgerichts vom 27. Januar 2015 zu verweisen, in welcher festgestellt wird, dass gemäss Art. 389 Abs. 1 StPO, Art. 390 Abs. 4 StPO



sowie Art. 397 Abs. 1 StPO die Beschwerde in einem schriftlichen Verfahren behandelt wird und das Rechtsmittelverfahren auf den Beweisen beruht, die im Vorverfahren erhoben worden sind. An diesen Ausführungen ist aus nachfolgenden Erwägungen festzuhalten: Seiner Natur nach ist das Beschwerdeverfahren im Vergleich zum Verfahren vor dem Sachrichter ein vereinfachtes; es soll sich durch Raschheit auszeichnen, damit das laufende Strafverfahren selbst eine möglichst geringe Verzögerung erfährt. Aus der Schriftlichkeit des Verfahrens folgt, dass sich die Beschwerdeinstanz im Prinzip auf die Akten der Vorinstanz stützt und keine eigenen Beweise erhebt. Dies bedeutet nicht, dass eigene Beweiserhebungen der Beschwerdeinstanz unzulässig wären. Die Bestimmungen betreffend Wiederholung von Beweisabnahmen (Art. 389 Abs. 2 StPO) und Erhebung der erforderlichen zusätzlichen Beweise (Art. 389 Abs. 3 StPO) sind allerdings primär auf das Berufungsverfahren zugeschnitten und finden im Bereich der Beschwerde allenfalls im Zusammenhang mit der Anfechtung selbstständiger nachträglicher Entscheide ein mögliches Anwendungsgebiet. Im Übrigen steht die Beweiserhebung durch die Beschwerdeinstanz jedoch in einem erheblichen Spannungsverhältnis zur einfachen und raschen Natur des Verfahrens. Mit Blick darauf, dass im Beschwerdeverfahren nicht über eine allfällige strafrechtliche Schuld geurteilt wird, ist die Abnahme zusätzlicher Beweise in aller Regel nicht erforderlich (vgl. PATRICK GUIDON, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014, N 1 ff. zu Art. 397 StPO, mit Hinweisen). In casu ist festzuhalten, dass kein Ausnahmefall vorliegt, welcher es rechtfertigen würde, dass die Beschwerdeinstanz eigene Beweise erhebt. Vielmehr sind in den Akten im Hinblick auf das vorliegende Beschwerdeverfahren bereits zahlreiche und auch aussagekräftige Zeugenaussagen sowie weitere liquide Beweismittel vorhanden.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerinnen offenbar entweder die Bestimmungen für das Beschwerde- und das Berufungsverfahren miteinander vermischen oder fälschlicherweise davon ausgehen, bei vorliegendem Verfahren handle es sich um das Hauptverfahren. Insofern ist zu präzisieren, dass es im vorliegenden Beschwerdeverfahren lediglich um die Frage geht, ob die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gegen den Beschuldigten zu Recht eingestellt hat oder nicht. Diese Frage ist aufgrund der vorhandenen Beweismittel ohne Weiteres zu beantworten, was in den nachfolgenden Erwägungen (siehe unten E. 3.2) dargelegt wird. Nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist hingegen die weitergehende Frage nach der konkreten strafrechtlichen Schuld. Diese zweite Frage ist nicht vom Kantonsgesicht, sondern vielmehr vom erstinstanzlichen Sachgericht, d.h. dem Strafgericht, zu klären. In diesem Zusammenhang ist sodann bezüglich der dritten Frage, nämlich derjenigen,



ob es für eine materiellrechtliche Beurteilung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tatbestände weiterer Zeugeneinvernahmen bedarf, darauf hinzuweisen, dass es zu den Pflichten der Strafuntersuchungsbehörde gehört und damit die Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist, für die notwendigen Beweise im materiellen Strafprozesses zu sorgen, wobei ungenügende Beweiserhebungen im Hauptverfahren vom erstinstanzlichen Strafgericht zu ergänzen sind (vgl. Art. 318 Abs. 2 StPO und Art. 331 Abs. 1 bis Abs. 3 StPO). Das Kantonsgesicht hat zwar bei einer Gutheissung der Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung für den weiteren Gang des Verfahrens nach Art. 397 Abs. 3 StPO die Möglichkeit, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, weitere Abklärungen zu tätigen und insbesondere weitere Einvernahmen durchzuführen. Das Kantonsgesicht macht indessen von dieser Kompetenz nur zurückhaltend und insbesondere dann Gebrauch, wenn zu befürchten ist, dass die Staatsanwaltschaft ohne entsprechende Weisung ihren Pflichten nicht nachkommt und ohne die zusätzlichen Abklärungen die Angelegenheit nicht beurteilt werden kann. Das Kantonsgesicht geht aber in Anbetracht des vorliegenden Beschlusses in casu nicht davon aus, dass eine solche Weisung notwendig ist. Demzufolge ist das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführerinnen auf Einvernahme weiterer Zeugen innerhalb des vorstehenden Beschwerdeverfahrens abzuweisen.

2.1 Die Beschwerdeführerinnen machen zur Begründung ihrer Beschwerde im Wesentlichen geltend, in einzelnen wenigen Fällen habe die Untersuchung gezeigt, dass die Inserenten sich nur über die Regelung der Zahlungsmodalitäten oder die Streichung von Materialkosten geirrt hätten, weshalb die Staatsanwaltschaft diese Verfahren zu Recht eingestellt habe. In den allermeisten Fällen sei die Staatsanwaltschaft jedoch einzig aufgrund der Tatsache, wonach sich die Aussagen der Inserenten und des Beschuldigten widersprochen hätten, davon ausgegangen, dass ein Freispruch zu erwarten sei. Abgesehen davon, dass diese Schlussfolgerung unrichtig sei, hätte die Staatsanwaltschaft im Zweifelsfalle die Abwägung der Glaubhaftigkeit der Aussagen dem Gericht überlassen müssen. Hinzu komme, dass bezüglich der Befragungen der einzelnen Geschädigten die Parteirechte der Beschwerdeführerinnen verletzt worden seien, da sie das Recht gehabt hätten, daran teilzunehmen und Ergänzungsfragen zu stellen. Sie hätten jedoch nie eine Vorladung zu den Einvernahmen erhalten und erst nach Abschluss der Befragungen von diesen erfahren. Des Weiteren sei zwar zutreffend, dass das Gutachten der Polizei keinen Hinweis auf eine nachträgliche Vertragsänderung erbracht habe, allerdings sei dies bei der Vorgehensweise des Beschuldigten auch nicht zu erwarten gewesen. Von Bedeutung sei in diesem Zusammenhang, dass der Beschuldigte den Inserenten jeweils keinen Durchschlag des Vertrages übergeben und auf Bitte um eine Kopie erklärt habe, er werde das Doppel nach-



reichen. Die Tatsache, dass zahlreiche Inserenten gleichermassen erklrt htten, der Vertragspreis sei abgendert worden, und der Umstand, dass den meisten Geschdigten kein Belegexemplar ausgehndigt worden sei, spreche fr die Richtigkeit deren Aussagen.

2.2 Die Staatsanwaltschaft ist demgegenber zusammenfassend der Ansicht, dass in keinem der angezeigten Flle der Tatbestand des Betruges und der Urkundenflschung sich erfllt bzw. ein anfnglicher Tatverdacht sich erhrtet habe, weshalb das Verfahren als Ganzes einzustellen sei. So htten sich gesttzt auf das Gutachten der Polizei Basel-Landschaft keinerlei Hinweise auf eine nderung oder Manipulation der Vertragsformulare ergeben und es lgen weder Sachbeweise noch Zeugenaussagen vor, welche gegen den Beschuldigten sprechen wrden. Selbst in denjenigen Fllen, in welchen Zeugenaussagen vorhanden seien, stehe es lediglich Aussage gegen Aussage. An dieser Beweislage wrden auch weitere Einvernahmen nichts ndern. Bezglich des Teilnahmerechts der Beschwerdefhrerinnen an den Einvernahmen der diversen Zeugen sei im brigen nicht klar, wie weit dieses berhaupt gehe und inwiefern die Beweiserhebungen fr die Privatkgerinnen nachteilig gewesen sein sollen. Somit sei festzuhalten, dass in keinem der Vertragsabschlsse irgendein Beweis fr ein arglistiges Vorgehen seitens des Beschuldigten nachgewiesen werden knne. Angesichts der konkreten Sach- und Beweislage sei demnach jeweils ein Freispruch vor Strafgericht mit Sicherheit zu erwarten gewesen.

2.3 Der Beschuldigte vertritt unter Verweis auf die seiner Ansicht nach zutreffende Begrndung der angefochtenen Einstellungsverfgung im Wesentlichen die Meinung, der Vorwurf, wonach er die Vertrge nachtrglich abgendert habe, werde durch das Gutachten der Polizei Basel-Landschaft eindeutig widerlegt. Ausserdem sei dem Argument, die Werbekosten seien in einigen Fllen auffallend hoch, entgegen zu halten, dass in diesen Fllen grssere bzw. besser platzierte Werbeflchen vereinbart worden seien.

3.1 Nach Art. 319 Abs. 1 StPO verfgt die Staatsanwaltschaft die vollstndige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn unter anderem kein Tatverdacht erhrtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (lit. a), oder wenn kein Straftatbestand erfllt ist (lit. b). Nach lit. a von Art. 319 Abs. 1 StPO ist einzustellen, wenn im Vorverfahren der ursprnglich vorhandene Anfangsverdacht nicht in einem Mass erhrtet werden konnte, dass sich eine Anklage rechtfertigt. Allerdings hat sich die Staatsanwaltschaft in Zurckhaltung zu ben bei der Frage, ob ein solcher Tatverdacht besteht. Widersprechen sich Beweise, so ist es gemss Botschaft des Bundesrates vom



21. Dezember 2005, S. 1273, nicht Sache der Staatsanwaltschaft, eine Beweiswürdigung vorzunehmen. Im Zweifelsfalle ist in Beachtung des Grundsatzes "in dubio pro duriore" zu überweisen. Bei der Frage der Überweisung des Beschuldigten an das urteilende Gericht spielt der Grundsatz "in dubio pro reo" nicht. Es ist Sache des Gerichts, darüber zu befinden, ob sich jemand im strafrechtlichen Sinne schuldig gemacht hat oder nicht. Die Staatsanwaltschaft hat nur dann einzustellen, wenn eine Hauptverhandlung als eigentliche Ressourcenverschwendung bzw. aufgrund des absehbaren Freispruchs als Zumutung für den Beschuldigten erscheinen müsste. Von einer Überweisung ist mithin dann abzusehen, wenn nach der gesamten Aktenlage ein Freispruch zu erwarten ist (GRÄDEL / HEINIGER, a.a.O., N 8 zu Art. 319 StPO, mit Hinweisen). Nach Schmid ist erforderlich, dass bei erfolgter Anklage nicht mit einem verurteilenden Erkenntnis des Gerichts gerechnet werden könnte, also mit Sicherheit oder grosser Wahrscheinlichkeit mit einem Freispruch zu rechnen wäre. Da die Staatsanwaltschaft als Untersuchungs- und Anklagebehörde nicht dazu berufen ist, über Recht oder Unrecht zu richten, darf sie jedoch nicht allzu rasch und gestützt auf eigene Bedenken (die irrtümlich sein können) zu einer Einstellung schreiten. In Zweifelsfällen sachverhalts- sowie beweismässiger und vor allem rechtlicher Art ist Anklage zu erheben (SCHMID, a.a.O., N 5 zu Art. 319 StPO; DERSELBE, in: Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013, Rz. 1251, mit Hinweisen). Die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Schuldspruchs bzw. der Prozessaussichten ist dem pflichtgemässen Ermessen der Staatsanwaltschaft anheimgestellt. In Zweifelsfällen tatsächlicher oder rechtlicher Natur darf das Verfahren nicht eingestellt werden, da in diesen Fällen das Urteil dem Gericht überlassen bleiben soll. Stehen sich unterschiedliche Zeugenaussagen gegenüber und kann die Untersuchung die Zuverlässigkeit der einzelnen Zeugen nicht erschüttern, darf keine Einstellung ergehen. Der Ermessensentscheid, wem unter solchen Verhältnissen zu glauben ist, liegt beim Gericht. Keine Einstellung, sondern Erhebung einer Anklage ist grundsätzlich immer dann angezeigt, wenn der Ausgang des Verfahrens ausschliesslich von der Beweiswürdigung abhängt (NATHAN LANDSHUT / THOMAS BOSSHARD, in: Zürcher Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, Zürich 2014, N 16 ff. zu Art. 319 StPO, mit Hinweisen). Gemäss der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichts kann in denjenigen Fällen, in denen ausser den sich widersprechenden Aussagen des Geschädigten und des Beschuldigten keine wesentlichen objektiven Beweismittel vorhanden sind, ausnahmsweise auf eine Anklage verzichtet werden, wenn es nicht möglich ist, die einzelnen Aussagen als glaubhafter oder weniger glaubhaft zu bewerten und keine weiteren Beweisergebnisse zu erwarten sind (BGer 6B_856/2013 vom 3. April 2014 E. 2.2). Lit. b von Art. 319 Abs. 1 StPO kommt dann zur Anwendung, wenn das inkriminierte Verhalten, selbst



wenn es nachgewiesen wäre, nicht den objektiven und subjektiven Tatbestand einer Strafnorm erfüllt. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn eine Anzeige einen nur zivilrechtlich relevanten Sachverhalt betrifft. Vielfach sind die rechtlichen Voraussetzungen der Strafbarkeit weniger offensichtlich nicht gegeben, sodass gerade dieser Einstellungsgrund in der Praxis besonders viele Abgrenzungsprobleme schafft, da die Grenze zwischen strafbarem und straflosem Verhalten oft durch schwer fassbare Gesetzesbegriffe wie die Arglist beim Betrugstatbestand bestimmt wird (GRÄDEL / HEINIGER, a.a.O., N 9 zu Art. 310 StPO, mit Hinweisen).

3.2 Bei der konkreten Würdigung der vorliegenden Streitsache ist in einem ersten Schritt festzustellen, dass die Beschwerdeführerinnen diverse Faszikel der Einstellungsverfügung ausdrücklich (Ziff. 2., 3., 32.) oder konkludent (Ziff. 1.1) nicht angefochten haben, womit diese Verfahrenseinstellungen in Rechtskraft erwachsen sind. Sodann haben die Beschwerdeführerinnen zwar diverse weitere Faszikel (Ziff. 4., 6., 10., 11., 13., 22., 33.) der Einstellungsverfügung angefochten, sie haben aber in diesem Zusammenhang keine substantiierte Begründung geliefert, weshalb von Seiten des Kantonsgerichts ebenfalls keine Ausführungen dazu erfolgen. Hinsichtlich der übrigen, substantiiert angefochtenen Fälle schliesslich liegen als Beweismittel neben dem Handschriftengutachten der Polizei Basel-Landschaft, Forensik, vom 29. Juli 2014 in erster Linie sich widersprechende Aussagen der Parteien vor. Gemäss der vorgängig zitierten Praxis und Lehre darf bei dieser Konstellation das Verfahren grundsätzlich nicht eingestellt werden. Die Staatsanwaltschaft erkennt in diesem Zusammenhang, dass bei dieser Beweislage die Aussagen der Parteien und der Zeugen im Einzelnen zu würdigen sind, wobei aber diese Aufgabe primär dem urteilenden Gericht zukommt (vgl. BGer 6B_856/2013 vom 3. April 2014 E. 2.4). Nur wenn es nicht möglich ist, die einzelnen Aussagen als glaubhafter oder weniger glaubhaft zu bewerten und keine weiteren Beweisergebnisse zu erwarten sind, darf ausnahmsweise auf eine Anklage verzichtet werden. Eine solche Bewertung hat die Staatsanwaltschaft jedoch vollständig unterlassen, weshalb das Kantonsgesicht nicht umhin kommt, eine summarische – und dem zuständigen Sachgericht nicht vorgreifende – Würdigung der Glaubhaftigkeit der diversen Aussagen vorzunehmen. Dabei stellt das Kantonsgesicht fest, dass es in casu nicht nur um die Aussagen einer einzelnen Person oder einiger weniger potentiell Geschädigten geht, sondern um die Depositionen von insgesamt über 20 Zeugen und Auskunftspersonen. Vielen dieser Aussagen ist gemein, dass ein ähnlicher modus operandi beschrieben wird und namentlich der Umstand, wonach der Beschuldigte keine Vertragskopie ausgehändigt hat bzw. dass die ausgehändigte Kopie nach dessen Weggang verschwunden ist, wird nahezu von allen befragten Personen übereinstimmend vorgebracht. Des Weiteren sticht hervor, dass sich viele



Zeugen und Auskunftspersonen überaus sicher gewesen sind, einen wesentlich tieferen als letztlich im Vertrag angegebenen bzw. sogar einen ganz bestimmten Preis abgemacht zu haben (act. 539, 617, 651, 693, 827 etc.). Ausserdem erscheint es fern jeder Logik, dass beispielsweise ein Dorfladen in D._____ mit einem Tagesumsatz zwischen CHF 400.-- und CHF 700.-- einen Werbevertrag über CHF 13'800.-- abgeschlossen haben soll (act. 861 ff.). Überaus auffallend ist auch, dass es in vier Fällen, in welchen es eigentlich um Gratisinserate im Gemeindeblatt hätte gehen sollen, schliesslich zu Vertragsabschlüssen mit hohen Preisen für die Inserenten gekommen ist, nämlich im Umfang von CHF 13'800.-- (act. 861), CHF 11'950.-- (act. 1195), CHF 13'600.-- (act. 1313) und CHF 11'000.-- (act. 1727), wobei alle vier Betroffenen zufälligerweise ausländische, vermutlich tamilische, Staatsangehörige mit mangelhaften Deutschkenntnissen sind. Ebenfalls sehr bemerkenswert ist die ausserordentlich hohe Anzahl der beanstandeten Verträge von 40 bis 50 im Verhältnis zur Gesamtzahl von ca. 215 seitens des Beschuldigten abgeschlossenen Verträgen in einem kurzen Zeitrahmen von ca. 1 ¼ Jahren (act. 295). Schliesslich ist kein Grund ersichtlich und liegt jenseits jeder vernünftigen Wahrscheinlichkeit, dass sich alle diese Zeugen und Auskunftspersonen zusammen gegen den Beschuldigten verschworen haben könnten, zumal sich die befragten Personen untereinander in keiner Weise kennen. Überdies knüpfen die abgeschlossenen Verträge an völlig unterschiedliche Projekte. Unter diesen Umständen müssen bei einer summarischen Würdigung die Aussagen der diversen Zeugen und Auskunftspersonen in ihrer Gesamtheit als deutlich glaubhafter eingestuft werden als die Beteuerungen des Beschuldigten, welche sich im Übrigen auf keine anderen objektiven Beweise oder Indizien abzustützen vermögen.

Entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft ist es auch nicht von Bedeutung, dass die Polizei Basel-Landschaft, Forensik, in ihrem Handschriftengutachten vom 29. Juli 2014 keine Hinweise darauf gefunden hat, wonach der Preis auf den Vertragsformularen abgeändert oder manipuliert worden sei. Die Staatsanwaltschaft übersieht in diesem Zusammenhang grundlegend, dass die Polizei auf Seite 7 der Expertise ausdrücklich festgehalten hat, es könne nicht beurteilt werden, ob eine Ziffer nachträglich mit demselben Schreibmittel angefügt oder ob der gesamte Preis nachträglich ergänzt worden sei, da eine zeitliche Bestimmung der Ausführungen unmöglich sei (act. 43). Da dem Beschuldigten jedoch genau der Vorwurf gemacht wird, er habe die Verträge nachträglich abgeändert, ist es offensichtlich, dass das Handschriftengutachten gerade nicht der Entlastung des Beschuldigten dienen kann. Auf der anderen Seite legt selbst eine oberflächliche Begutachtung der fraglichen Verträge durch das Kantonsgesicht zumindest nahe, dass die Möglichkeit einer Manipulation nicht völlig von der Hand zu weisen ist. So ist – lediglich



exemplarisch dargestellt – im Vertrag mit "E.____" vom 6. Juli 2011 (act. 1573) augenfällig, dass die Ziffer "0" im Betrag von CHF 3'750.-- wesentlich kleiner geschrieben ist als der Rest, dass im Vertrag mit "F.____" vom 19. Juli 2011 (act. 1531) die Ziffer "2" im Betrag von CHF 2'500.-- grösser erscheint oder dass im Vertrag mit "G.____" vom 2. November 2011 (act. 1775) im Betrag von CHF 4'780.-- untypischerweise ein Apostroph angebracht ist. Im Resultat sind für das Kantonsgesicht derart viele unmissverständliche Hinweise für ein möglicherweise strafbares Verhalten des Beschuldigten vorhanden, dass es sich, selbst unter Ausserachtlassung des Grundsatzes "in dubio pro duriore", geradezu verbietet, das Verfahren gestützt auf Art. 319 Abs. 1 lit. a und lit. b StPO einzustellen. Bei dieser offensichtlichen Ausgangslage muss die von der Staatsanwaltschaft verfügte Einstellung als klare Rechtsverletzung beanstandet werden, welche an der Grenze zur Willkür anzusiedeln ist.

Demzufolge ist in Gutheissung von Ziffer 1 der Beschwerde die angefochtene Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 29. Dezember 2014 aufzuheben und die Angelegenheit zu weiteren Beweiserhebungen mit anschliessender Anklageerhebung beim erstinstanzlichen Strafgericht – soweit die Staatsanwaltschaft die Angelegenheit nicht mit einem Strafbefehl abschliesst (vgl. Art. 299 Abs. 2 lit. a StPO) – an die Vorinstanz zurückzuweisen. Im Rahmen der weiteren Abklärungen und Beweiserhebungen hat die Staatsanwaltschaft einerseits die Beweisangebote der Beschwerdeführerinnen gebührend zu berücksichtigen und andererseits deren Teilnahmerecht bei den Einvernahmen der Zeugen und Auskunftspersonen nach Art. 147 Abs. 1 StPO zu beachten, ansonsten in Anwendung von Art. 147 Abs. 4 StPO ein Verwertungsverbot bezüglich der erhobenen Beweise droht (vgl. dazu DORRIT SCHLEIMINGER METTLER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014, N 3 ff. zu Art. 147 StPO, mit Hinweisen). Gemäss Art. 147 Abs. 1 StPO haben die Parteien das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen, was selbstredend auch für die Privatklägerschaft aufgrund ihrer Parteistellung (vgl. Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO) gilt. Es ist festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft den Privatklägerinnen diesen zentralen Anspruch auf strafprozessuale Teilhabe während des gesamten Verfahrens aus nicht näher bekannten Gründen verweigert hat, was nicht angeht. Mit Unverständnis hat daher das Kantonsgesicht in diesem Zusammenhang zur Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft zwar zunächst den Privatklägerinnen mit Schreiben vom 20. März 2012 (act. 105) deren Teilnahmerecht gestützt auf die Konstituierung als Privatklägerinnen korrekterweise mitgeteilt, in der Folge aber dieses Recht offenbar vollumfänglich ignoriert hat.



3.3 Die Beschwerdeführerinnen begehren des Weiteren, der Beschuldigte sei des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 ev. Abs. 2 StGB sowie der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen. Wie bereits ausgeführt (oben E. 1.2), vermischen die Beschwerdeführerinnen offenbar entweder die Bestimmungen für das Beschwerde- und das Berufungsverfahren miteinander oder gehen fälschlicherweise davon aus, bei vorliegendem Verfahren handle es sich bereits um das Hauptverfahren. Zur Präzisierung ist daher nochmals darauf hinzuweisen, dass das Kantonsgesicht Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht, die zweite kantonale Instanz ist und als Rechtsmittelinstanz einerseits als Berufungsgesicht und andererseits als Beschwerdeinstanz fungiert (§ 15 Abs. 1 und Abs. 2 EG StPO). Eine Vermischung der Kompetenzen des Berufungsgesichts mit denjenigen der Beschwerdeinstanz in ein und demselben Verfahren ist von vornherein ausgeschlossen. In casu ist das Kantonsgesicht in der Funktion als Beschwerdeinstanz lediglich für die Beurteilung der Frage, ob die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gegen den Beschuldigten zu Recht eingestellt hat oder nicht, zuständig, was gemäss den vorstehenden Erwägungen zweifellos zu verneinen ist. Aufgrund der Rückweisung der Angelegenheit an die Staatsanwaltschaft ist es nun deren Aufgabe, für die nötigen Beweise zu sorgen und im Anschluss daran entweder einen Strafbefehl zu erlassen oder Anklage zu erheben beim erstinstanzlichen Strafgesicht, welches im Hauptverfahren als Sachgesicht über Schuld und mögliche Sanktionen zu befinden hat. Erst wenn im Hauptverfahren das Urteil des Strafgesichts angefochten wird, kommt wiederum das Kantonsgesicht, dieses Mal als Berufungsgesicht mit neuer personeller Zusammensetzung (vgl. Art. 21 Abs. 2 StPO), zum Zuge. Sollte das Kantonsgesicht im vorliegenden Beschwerdeverfahren über Schuld und Sühne entscheiden, würde dies bedeuten, dass die Rechtsmittelinstanz sich ohne Vorliegen einer Anklageschrift und unter Auslassung des kantonalen Instanzenzugs ein erstinstanzliches Sachurteil anmassen würde, was selbstredend unzulässig ist. Demzufolge ist auf Ziffer 2 der Rechtsbegehren der Beschwerdeführerinnen mangels Zuständigkeit nicht einzutreten.

4. Bei diesem Verfahrensausgang gehen in Anwendung von Art. 428 Abs. 4 StPO die ordentlichen Kosten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens in der Höhe von CHF 2'700.-- (beinhaltend eine Gebühr von CHF 2'500.-- sowie Auslagen von CHF 200.--) zu Lasten des Staates. Sowohl den Beschwerdeführerinnen als auch dem Beschuldigten wird ebenfalls zu Lasten des Staates eine Parteientschädigung ausgerichtet, wobei diejenige an die Beschwerdeführerinnen gestützt auf § 18 Abs. 1 TO Anwälte ermessensweise auf pauschal CHF 4'320.-- (16



Stunden Aufwand zu jeweils CHF 250.-- pro Stunde inklusive Auslagen plus CHF 320.-- Mehrwertsteuer) und diejenige an den Beschuldigten gemäss der Honorarnote dessen Rechtsvertreterin vom 2. März 2015 auf CHF 2'118.95 (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen ist. Der von den Beschwerdeführerinnen geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 1'500.-- wird diesen vollumfänglich zurückerstattet.

Demnach wird erkannt:

- ://:
1. Die Beschwerde wird – soweit darauf einzutreten ist – gutgeheissen, die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 29. Dezember 2014 wird aufgehoben und die Angelegenheit im Sinne der Erwägungen an diese zurückgewiesen.

Es wird festgestellt, dass die Verfahrenseinstellungen gemäss Ziff. 1.1, 2., 3. und 32. der angefochtenen Verfügung rechtskräftig sind.

2. Die ordentlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von CHF 2'700.-- (beinhaltend eine Gebühr von CHF 2'500.-- sowie Auslagen von CHF 200.--) gehen zu Lasten des Staates.

Der von den Beschwerdeführerinnen geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 1'500.-- wird diesen vollumfänglich zurückerstattet.

3. Den Beschwerdeführerinnen wird eine pauschale Parteientschädigung in der Höhe von CHF 4'320.-- (inklusive Auslagen und CHF 320.-- Mehrwertsteuer) zu Lasten des Staates ausgerichtet.

Dem Beschuldigten wird eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 2'118.95 (inklusive Auslagen und CHF 156.95 Mehrwertsteuer) zu Lasten des Staates zugesprochen.

Präsident

Gerichtsschreiber

Dieter Eglin

Pascal Neumann